DIE RECHTLICHE NATUR

DES

POSTANWEISUNGSGESCHÄFTES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER IURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

VORGELEGT VON

KARL WOLFF

RECHTSPRAKTIKANT AUS MÜNCHEN.

MÜNCHEN 1892.

BUCHDRUCKEREI VON J. GOTTESWINTER.

DIE RECHTLICHE NATUR

DES

POSTANWEISUNGSGESCHÄFTES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER IURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

VORGELEGT VON

KARL WOLFF

RECHTSPRAKTIKANT AUS MÜNCHEN.

MÜNCHEN 1892.

BUCHDRUCKEREI VON J. GOTTESWINTER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0011

Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes.

Viele praktische Institute des täglichen Lebens treten in der neuesten Rechtsbildung hervor, ohne dass bei ihrer Weiterbildung eine streng konsequente juristische Durchführung des Grundgedankens stattfindet.

Es ist nun Aufgabe der Theorie, die juristische Natur derselben klar zu stellen und sie womöglich unter einen Grundbegriff des Rechtes zu subsummiren.

Da bei der Entwicklung solcher Institute lediglich der praktische Standpunkt der leitende war, so haben sich nicht nur Einzelheiten, sondern grundlegende Bestimmungen an dasselbe angeschlossen, welche an sich anderen Rechtsgebilden angehören. Bei diesem Zusammenschweissen verschiedenartiger Elemente ist es daher nicht zu verwundern, wenn die Theorie anknüpfend an die einzelnen Bestandteile des Rechtsinstitutes sehr verschiedene Wege zur Ergründung seiner Natur einschlägt und daher zu ebensoviel verschiedenen, sich unter einander widersprechenden Resultaten kommt.

Das ist auch das Schicksal des Postanweisungsgeschäftes.

Es soll hier mit der herrschenden Meinung der privatrechtliche Charakter der Geschäfte der Post vorausgesetzt werden.*) Es ist auch kaum zu bestreiten, dass die Ein-

*) So Gareis, in den Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 54. S. 212; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze III. A. S. 421 ff.; Dr. Tinsch, die Postanweisung civilrechtlich betrachtet (Andr. Dreichert's Nachf. Erlangen und Leipzig 1890) S. 2 u. 3 und dort citierte. Dambach, das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches. Nr. 3 und 4 zu § 1; ebenso spricht § 50 Abs. 2 von einem Vertrag zwischen Post und Absender. A. M. Schott in Endemann's Handbuch S. 533 u. S. 540, III. Bd.; Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. II S. 14 ff. u. S. 27 ff.

gehung und Abwicklung dieser Geschäfte, soweit sie transport- und bankähnlicher Natur sind, auf einem zwischen ihr und dem Publikum geschlossenen Vertrage beruhen, bei dem die Post Contrahent im Sinne des Civilrechtes ist. Das Interesse des Staates verlangt ihre Thätigkeit, wie z. B. die des Lehrers oder des Richters*), ausser zur Beförderung wichtiger Staatsnachrichten, nicht; es wird das Wohl des Staates kaum bedingen, ob der oder jener eine oft gleichgültige Mitteilung erhält, oder ob A. seine Schuld durch Vermittlung der Post um einige Wochen früher erledigt, als er sonst Gelegenheit dazu gehabt hätte. So gründen sich also ihre Verpflichtungen nicht auf Gesetz, sondern auf Vertrag. Freilich hat die gleichzeitig fiskalische Natur und die ökonomische Bedeutung der Post Veranlassung gegeben, dort im staatlichen, hier im öffentlichen Interesse ihre Vertragsfreiheit beschränkende Bestimmungen festzusetzen. So haben wir den Contrahierungszwang, den Frankaturzwang, die Beschränkungen der civilrechtlichen Haftpflicht, sowohl bezüglich der Zeit als der Art dieser Haftung, welche Bestimmungen alle beim Vertragsschlusse lex contractus bilden. Auch die Kaufmannseigenschaft gestattet einen Schluss auf ihre privatrechtliche Contrahierungsfähigkeit — Goldschmidt: Handelsgeschäfte sind immer Verträge. — Diese Eigenschaft ist aber im Handelsgesetzbuch Art. 421 mit Art. 272 und 390, dann Art. 449 ausdrücklich anerkannt**) und dementsprechend auch stets von Gerichten und vorherrschend auch in der Theorie ihr beigelegt. Die Erfordernisse hiefür sind bei der Post auch zweifellos vorhanden; ihre Geschäfte sind sogenannte subjektive Handelsgeschäfte, d. h. solche, welche einen gewerbsmässigen Betrieb verlangen. Bei den Betrieben des Staates

*) So betrachtet sie Zorn gleich mit diesen Thätigkeiten. Staatsrecht S. 27.

**) Goldschmidt, System § 128 erklärt dies als eine unzutreffende Auslegung des H. G. B.

wird nun das zum Gewerbebegriff wesentliche Moment der Erzielung eines dauernden Einkommens bestritten, aber wohl mit Unrecht. Abgesehen davon, dass aus dem Postgeschäft dem Staate thatsächlich ein regelmässiger bedeutender Gewinn zufliesst, zeigt sich die Gewinnabsicht des Staates in dem dem Interesse des Publikums so bedauerlichen Widerstand gegen jede Herabsetzung der Gebühren, in der auf finanzielle Erwägungen zurückführbaren Monopolisierung eines Teiles ihres Betriebes, sowie endlich in dem Umstande, dass auch in anderen Unternehmungen des Staates, die thatsächlich eine Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, beispielsweise den Salinenbetrieb, ebenso verlangen, jene Absicht nicht zu verkennen ist.*) Dass der Post auf anderen Gebieten, z. B. beim Verkaufe von Versicherungsmarken, durch Gesetz eine Aufgabe zugewiesen und demnach hier eine obligatio ex lege vorhanden ist, soll hier nur zur Hervorhebung des Gegensatzes angeführt sein. Was von den Geschäften der Post im Allgemeinen gilt, gilt vom Postanweisungsgeschäfte im Besonderen; auch dieses beruht also nicht auf einer der Post gesetzlich auferlegten Verpflichtung, sondern auf einem Vertrage.

Bei diesem Geschäfte betrachten nun die einen, so Mandry a. a. O. wohl auch Goldschmidt System § 128. S. 195 die Post als einen Frachtführer. Diese Theorie stellt ungefähr folgende Sätze auf:

Es liege hier eine locatio conductio operis irregularis**) vor.

Das geschichtlich ursprüngliche sei der Transport der Geldmünzen durch die Post an den Adressaten gewesen. Als an einer vertretbaren Sache erwerbe die Post durch Vermischung mit ihrem eignen Gelde Eigentum an dem

*) Für die Kaufmannseigenschaft auch Gareis Bl. f. R. A.; siehe weiter die bei Dembach, Postgesetz S. 6 aufgeführte Judikatur. A. M. Goldschmidt.

**) Auch Jahring „Zweck im Recht“ Bd. I S. 169.

eingezahlten Betrage und hafte daher unbedingt. Bei der Auszahlung an den Adressaten habe sie die facultas alternativa auch mit anderem Gelde zu bezahlen — bei den jetzigen entwickelten Creditverhältnissen wird sie regelmässig hievon Gebrauch machen —. Voraussetzung für die Ausführung des Transportes sei die Auslieferung des Substrates. Nach H. G. B. Art. 400, 405 habe der Adressat ein Recht auf Herausgabe des Papiers nach der Ankunft am Bestimmungsorte; nach Erhalt des Papieres auf Auszahlung des Geldes. Nach Art. 401 Abs. 2 würde auch die Verpflichtung hiezu von der Aufgabepost an die Bestellpost übergehen. Die Anweisung würde dem Frachtbrief gleichstehen.

Als einem Consensualkontrakte müsste bei der locatio conductio operis irregularis wesentlich Wert auf den Parteiwillen gelegt werden, es müsste also zur Annahme dieses Kontraktes ein thatsächlicher Consens über den Transport körperlicher Sachen zu Stande kommen.

Allein es wird bei dem Postanweisungsvertrage wohl kaum irgend jemand mit der naiven Ansicht, dass eine wirkliche Verschickung seiner oder anderer Geldstücke stattfinden werde, an den Schalter treten, und wenn, so wird die bessere Kenntnis des Postbeamten von der Art der Effektuierung des Geschäftes eine Willenseinigung nach dieser Richtung hin nicht zu Stande kommen lassen.

Auch die Anwendung der Art. 401, 403 und 405 H. G. B. scheint abgesehen davon, dass eine Identifizierung des Frachtbriefes und der Postanweisung wegen der Verschiedenheiten der Form derselben schon auf Bedenken stossen dürfte und auch Postgesetz und Verordnungen dazu keine Anhaltspunkte bieten, schon deswegen ausgeschlossen, weil diese Bestimmungen Rechtsfolgen an gewisse thatsächliche Abschnitte des Transportes knüpfen, so „das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernehmen“ Art. 401/2; „ausgeführter Transport“ ebenda; „Ankunft

des Gutes, Ankunft des Frachtführers“ Art. 405 u. s. w.; dieser Transport aber in Wirklichkeit nicht stattfindet.

Auch die geschichtliche Entwicklung dürfte nicht auf einen Transport hinweisen. Das Institut, beispielsweise in Württemberg 1866, in Bayern 1874 eingeführt, überhaupt in den 60iger Jahren erst entstanden, bei einem gleichzeit bereits völlig ausgebildeten Post- und Giroverkehr, hat sich weder allmählig entwickelt, noch den faktischen Geldtransport zum Untergrunde, zumal da es gerade im Gegenteile die Tendenz hat, an Stelle des Transportes zu treten.

Eine Versendung von Geld findet auch heutzutage noch statt und darf daher mit dem Postanweisungsgeschäfte nicht verwechselt werden. Bei der telegraphischen Anweisung wäre diese Versendung auch rein praktisch undenkbar.

Selbstverständlich ist bei dem Papiere zum Behufe seiner Übermittlung an den Adressaten ein Transport nötig, allein dieser geschieht, wie später gezeigt werden wird, nicht auf Grund eines dahin gehenden Vertrages, sondern seitens der Post in Besorgung einer eigenen Angelegenheit.

Eine weitere Theorie betrachtet die Post in der hier uns vorliegenden Thätigkeit als Banquier und die Postanweisung als Assignationsurkunde, sowie den Vertrag als Assignation, so Gareis in seiner Abhandlung in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 54 S. 212 ff. und ein dort citiertes Urteil des Oberlandesgerichts München vom 26. September 1888. Danach wäre Assignant der Absender, Assignat die Post — bei verschiedenen Postsubjekten die des Zahlungsortes — Assignator der Adressat. Die Assignation setze sich zusammen aus Zahlungsmandat und Inkassomandat. In der Abstempelung durch die Einzahlungs- resp. Bestimmungspost sei ein Accept seitens der Post geschaffen und damit nach Art. 300 u. 301 H. G. B. eine

abstrakte selbstständige Zahlungspflicht gegenüber dem Adressaten begründet, unabhängig davon, ob die Einzahlung des vertragsgegenständigen Betrages überhaupt, vollständig und in der ordnungsmässigen Form erfolgt sei. Aus Art. 301 folge auch, dass die Postanweisung ein indossables Wertpapier sei.*) Durch die Annahme der Anweisung übernehme der Adressat die Verpflichtung zum Inkasso der Summe, weil hier stets ein Interesse des Assignanten an der Erhebung vorhanden sei. Nach erfolgtem Accept könnte demnach dem Assignator keine Einrede aus dem zu Grunde liegenden Rechts- (hier Deckungs-) Verhältnisse gegenübergestellt werden.**)

Gegen diese Ansicht muss hinwiederum geltend gemacht werden, dass es der Post ebenso ferne liegt, ohne den Anweisungsbetrag erhalten zu haben, auf Grund einer selbstständigen, durch ihr Accept begründeten Verpflichtung Zahlung leisten zu müssen,***) vielmehr will sie dies — das ist conditio sine qua non — nur thun, wenn ihr mindestens vor der Präsentation der Anweisung vom Absender Deckung gewährt worden ist. Sie erklärt ausdrücklich (Reichs-Postgesetz S. 6) dass sie nur für die „eingezahlten Beträge“ haften wolle.

Freilich darf man andererseits der Einzahlung, die übrigens, wie unten gezeigt werden soll, auch nach Ausfertigung der Postanweisungsurkunde — die also nicht nur vor, oder wenigstens gleichzeitig mit dem Vertragsabschlusse zu erfolgen braucht — nicht eine derartige Bedeutung beilegen, dass man erklären will, der Vertrag käme lediglich durch die körperliche Hingabe und Annahme der konkreten Münzstücke zu Stande und sei demnach ein Realkontrakt

*) Gareis a. a. O. S. 236; so auch das Pariser Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen vom 4. Juni 1878.

**) Endemanns Handelsrecht § 132 No. 11 Cohn in Endemanns Handbuch S. 1102 u. dort citierte.

***) Tinsch, die Anweisung S. 13.

im Sinne des römischen Rechtes.*) Abgesehen davon, dass eine Rechtsbildung, wie die der neuesten Zeit nur mehr die Tendenz hat, Consensualkontrakte zu erzeugen, wird man auch nicht behaupten können, dass durch die Realleistung des Geldes der Vertrag als abgeschlossen angesehen werden könne. Dieselbe ist vielmehr eine notwendige Voraussetzung, um der Post gegenüber mit der Klage auf Erfüllung des Postanweisungsvertrages durchdringen zu können, nicht aber der die Verpflichtung der Post begründende Umstand selbst. Ausserdem kann ein Realkontrakt regelmässig nur einen Anspruch auf Rückerstattung, nie aber ein Mehr begründen.

Herrschender Meinung nach bedarf es für die kaufmännische Assignation einer bestimmten Form. Dass nun die Postanweisungsurkunde in ihrer Form denjenigen Erfordernissen entspreche, welche einer Assignation eigentümlich sind,**) muss entschieden in Abrede gestellt werden. Es fehlt vor allem die wesentliche Bezeichnung des Assignanten. Selbst, wenn dessen Name auf der Anweisung sich findet — der linksseitige Abschnitt der Urkunde, sowie dessen Ausfüllung ist für die Wirksamkeit des Postanweisungsvertrages vollkommen bedeutungslos — so nimmt er eine derartige Stellung ausserhalb des wesentlichen Teiles der Urkunde ein, dass ihm offensichtlich jede weitere Bedeutung genommen sein wollte, als höchstens die dem Adressaten die Information über die Herkunft der Anweisung zu erleichtern.

Ebensowenig dient der Abschnitt und seine Ausfüllung als Legitimation der Person des Einzahlers, da hiefür ein eigener Empfangsschein seitens der Post ausgestellt wird, der neben dieser Quittungs- und Beweisfunktion für die geschehene Einzahlung, auch Legitimatien zum Rückempfang

*) Schmidt im Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1886 No. 19.

**) Cohn in Endemanns H. B. Bd. III S. 1099.

unbestellbarer, oder nicht abgeholter Summen und zur Ausübung des Widerrufsrechtes ist.

Vollständig mangelt der telegraphischen Anweisung die Form einer Assignation.

Auch ein Doppelmandat *) kann in der Postanweisung nicht erblickt werden, denn es wird durch dieselbe dem Adressaten lediglich das Recht zur Erhebung des Geldbetrages gegeben, nicht aber ein ihn verpflichtender Auftrag weder durch den Absender, noch durch die Postanstalt. Ueberhaupt werden neue rechtliche Beziehungen zwischen Absender und Adressat durch die Anweisung nicht begründet. Will der Absender einen durch die Nichterhebung ihm zugegangenen Schaden dem Adressaten gegenüber geltend machen, so kann er dies nicht auf Grund des nicht erfüllten Inkassomandates thun, sondern muss auf das die Geldsendung veranlassende, schon vor dieser bestehende Rechtsverhältnis zurückgreifen und aus diesem seine Ansprüche begründen. Ein rechtliches Interesse an der Erhebung durch den Adressaten, das selbst Gareis nur als ein „wohldenkbares" erklärt **), obwohl er daraus die Notwendigkeit der Annahme eines Doppelmandates schliesst, kann wohl für den Adressanten vorhanden sein, wird es aber sehr häufig nicht sein, namentlich dann nicht, wenn es sich um eine Hohlschuld des Adressaten handelt und derselbe daher durch die Nichterhebung der Summe in mora accipiendi gerathen müsste.

Auch würde es auf der anderen Seite ungerecht sein, durch die Zustellung der Anweisung eine Pflicht der Erhebung für den Adressaten schaffen zu wollen; dann, wenn er ein Recht zur Ablehnung dieser Zahlung hätte, so beispielsweise dann, wenn ihm nur ein Teil seiner Forderung unter der Behauptung, dass dieselbe mit der angewiesenen

*) Im Sinne von Cohn a. a. O. 1097; über die Streitfrage des Doppelmandats überhaupt, siehe Tinsch a. a. O. S. 9 ff.; Dernburg Pandekten II Bd. § 119.

**) a. a. Orte S. 237.

Summe gänzlich getilgt sei. Auch über die Frage der Verpflichtung des Adressaten zum Inkasso kann nur das den Postanweisungsvertrag veranlassende Rechtsverhältnis entscheiden. Es fehlt demnach unserem Vertrage das Inkassomandat, sowohl als Verpflichtung, als auch als Aufforderung betrachtet, und ist auch aus diesem Grunde das Vorhandensein einer Assignation zu verneinen.

Von den einzelnen Rechtssätzen, wie sie Postgesetz und Postordnungen festsetzen, wäre die Zulassung des Widerrufs mit der Assignationstheorie unvereinbar. Nach dieser Theorie erwirbt, wie ausgeführt, der Assignatar ein selbstständiges formelles Recht durch die in der Abstemplung der Anweisung liegende Acceptation und hat somit auf die Auszahlung ein wohlbegründetes Recht. Da die Post aber bis zur Auszahlung der Summe dem Assignanten ein Widerrufsrecht einräumt, so könnte sie dies nur auf eigene Gefahr thun, an dem wohl erworbenen Rechte des Dritten würde die Ausübung des Widerrufs nichts ändern können. Die Post wäre daher gezwungen, hier den widerrufenen Betrag zurückzuerstatten, dort ihn auszuzahlen. Dass dies nicht im Willen der Post liegen kann, da es vollständig ihren materiellen Interessen widerspricht, ist klar.

Auch die im Art. 2. Z. 4. des internationalen Pariser Uebereinkommens vom 4. Juni 1878, welches bestimmt, dass die vertragschliessenden Länder aus anderen dieser Länder eingehende Postanweisungen als durch Indossament übertragbar erklären können, gesuchte Stütze für die Natur der Assignation, dürfte kein derartiges Argument darbieten, da hier keine Norm festgesetzt, sondern lediglich die Zulässigkeit der Indossierung für diejenigen Verbandsländer ausgesprochen ist, welche dies mit ihren bestehenden Rechtsbegriffen vereinbaren können. Für Deutschland ist diese Möglichkeit auch deswegen ausgeschlossen, weil beim Empfange des Geldes die Unterschrift auf der Quittung mit dem Namen auf der Adresse übereinstimmen muss

und die Post, wenn sie gegen eine von einer anderen Person ausgestellte Quittung zahlt, sich dem Absender ersatzpflichtig macht.*) Auch muss eine Anweisung um indossable zu sein, ausdrücklich an Ordre gestellt werden.**)

Eine neueste Construktion über die rechtliche Natur der Postanweisung wurde aufgestellt in einer Abhandlung von Dr. Tinsch, die Postanweisung civilrechtlich betrachtet, 1890. Derselbe sieht in ihr „einen mit einer Anweisung untrennbar verschmolzenen unbenannten Realkontrakt" und zwar mit der Motivierung, dass sich das bei der Postanweisung vorliegende Obligationsverhältnis weder aus der Assignation, noch aus einem Realkontrakte allein erklären lasse. Viel ist damit freilich nicht gewonnen, denn, wenn es dadurch auch möglich wird, rechtliche Bestimmungen, welche der einen Substanz dieses „Postanweisungsvertrages"***) widersprechen, aus der anderen zu entwickeln, so müssen doch auch Gründe, welche gegen die Annahme einer dieser Substanzen sprechen, auch gegen die ganze rechtliche Construktion sich anführen lassen. Es kann zwar wohl ein einheitlicher Vertrag entweder ein Real- oder ein Consensualkontrakt sein, d. h. er kommt entweder zu Stande durch wirkliche Hingabe eines körperlichen Gegenstandes, oder er kommt zu Stande, durch Willensübereinstimmung der Contrahenten, allein ein Vertrag derart, dass er nur durch beide zustande komme, ist rechtlich undenkbar, und dürfte auch nicht in Einklang mit unserem Obligationenrechte zu bringen sein.

Dagegen könnte wohl die Hingabe die Voraussetzung für den Consens oder umgekehrt sein; es könnten aber auch zwei zeitlich und sachlich getrennte Contrakte vorliegen.

---

*) Bayr. Postordnung § 13 Abs. XII; Dembach a. a. O. § 49 Anmerk. 4.

**) Cohn in Endemanns H. B. III S. 1116; Gareis Handelsrecht S. 620.

***) Tinsch a. a. O. S. 19.

Endlich wäre hier noch anzufügen, dass in jedem Realkontrakte nach der heutigen Rechtsentwicklung ein gewisses Willensmoment liegt, so dass Dernburg*) die Frage aufwirft, ob man überhaupt noch von der Existenz der Realkontrakte als solcher sprechen könne.

Nach diesem Überblicke über die vorhandenen Theorien wollen wir zu einer näheren Betrachtung der thatsächlichen Vorgänge beim Abschlusse des Postanweisungsvertrages übergehen.

Wer das Institut der Postanweisung benützen will, beauftragt die Post, eine gleichzeitig eingezahlte, oder später einzuzahlende Summe einer anderen Person ihrerseits auszuzahlen. Auf Grund des der Post gesetzlich obliegenden Contrahierungszwanges**) genügt zur Perfektion dieses Zahlungsauftrages lediglich ein stillschweigendes Einverständnis der Postanstalt, welches beispielsweise in der Annahme der Gelder, oder des Anweisungspapieres liegt.

Es ist nun an der Post, ihrerseits den ihr gewordenen Auftrag zu erfüllen, was sie thut, indem sie ein von ihrem Mitkontrahenten, einem beliebigen Dritten, oder von ihr selbst***) nach erhaltenen Angaben ausgefülltes Papier durch ihren Beamten mit den reglementmässig verlangten Daten unten an der Vorderseite versehen und dasselbe von ihm auch an diesem Orte unterschreiben lässt. Alsdann stellt sie diese Urkunde selbst, oder durch eine beauftragte Post dem Adressaten zu, der nun auf Grund derselben berechtigt und legitimiert ist, von der Post die auf der Anweisung verzeichnete Summe zu fordern und wird dieselbe, wenn und soweit eine Einzahlung seitens des Adressanten erfolgt ist, ausgezahlt erhalten.

---

*) Dernburg Pandekten Bd. II S. 21, der diese Frage jedoch bejaht.

**) Postgesetz § 3.

***) So in Frankreich.

Der Postanweisungsvertrag zerfällt demnach in 2 getrennte Rechtsakte, deren Wirkungen und Beziehungen im nachstehenden eingehender erörtert werden sollen, nemlich:

1. in ein Zahlungsmandat, wobei der Adressant Mandant und die Einzahlungspost Mandatar ist.
2. in Ausstellung und Übergabe eines Verpflichtungsscheines an den Adressaten seitens der Post, sowie in der Auszahlung der Geldbeträge an diesen, in Erfüllung des dem Adressanten gegenüber übernommenen Mandates.

Nach der besonderen Natur des Vertrages, sowie nach den gesetzlichen und reglementären Bestimmungen kann die Post ihre Verpflichtung zur Erfüllung des Zahlungsmandates nur dann anerkennen, wenn ihr Deckung für ihre durch die Erfüllung entstehenden Auslagen gewährt wird.*) Diese Deckung ist also die stillschweigend festgesetzte Bedingung, nicht für den Abschluss des Mandates, sondern für die Wirksamkeit der Verpflichtung aus demselben.**) Sie wird gleichzeitig — eine Vorhergewährung ist, da in der Annahme des Geldes der Consens seitens der Post liegt, rechtlich nicht denkbar, ausdrückliche Vereinbarung natürlich ausgeschlossen — regelmässig wenigstens erfolgen. Auch die Möglichkeit einer Einzahlung der Deckung nach Annahme des Mandates scheint für die Post unbedenklich, da sie einer auf Erfüllung des Mandates gestellten actio mandati directa mit der Einrede durchdringen muss, dass ihre Verpflichtung bis zur Einzahlung der Deckung suspendiert sei. Es muss daher angenommen werden,***) dass der Wille der Post auch in Erwartung der Deckung zu kontrahieren, nicht als ausgeschlossen anzusehen ist.

*) So auch Cohn a. a. O. S. 570.

**) Nach Cohn a. a O. S. 1091 und dort citierten ist es zulässig die Ausführung eines Mandates von Deckung abhängig zu machen.

***) Anders Tinsch a. a. O. S. 16.

Ist dagegen die Deckung erfolgt, so hat der Adressant ein klagbares Recht auf Erfüllung.*) Zur Substenzierung seiner Klage bedarf er daher der Behauptung und im Falle der Bestreitung des Beweises, dass er seine Einzahlung geleistet habe. Diesen Beweis leistet er durch Produktion des Aufgabescheines (§ 383, 384, 402 C. P. O.), den ihm die Post bei geschehener Zahlung auszustellen verpflichtet ist.**)

Die Deckung setzt sich zusammen aus der dem Adressaten auszuzahlenden Summe, sowie der von der Post für Transport und Zustellung ihrer Anweisung, dann für die Kosten der Auszahlung festgesetzten Gebühr. Damit ist auch das Requisit der Unentgeltlichkeit des Mandates gegeben, da diese Beträge nicht die Natur der Entlohnung, sondern des Vorschusses für die der Post entstehenden Kosten haben. Da die Post durch Annahme der Geldstücke sofort Eigentum daran erwirbt und erwerben will, so haftet sie auch dem Einzahler unbedingt bis zur Höhe der eingezahlten Summe.***) Das Mandat, sowie seine Annahme erfolgt nach dem Ausgeführten formlos.

Die Erfüllung der mandatsmässig übernommenen Verpflichtung besteht nun in erster Linie darin, dass die Post dem Adressaten die auf eine bestimmte Summe lautende Anweisung übermittelt. Zu diesem Zwecke füllt der diensthuende Postbeamte den sogenannten Postvermerk an der unteren Seite der Urkunde, mit der Angabe des Betrages des Absendungsortes aus und unterfertigt dieselbe mit seinem Namen. Als Vertreter der Postanstalt kommt seiner Unterschrift die Eigenschaft einer Willenserklärung zu, welche hier dahin lautet, dass die Post sich bereit erkläre, die angegebene Summe dem Adressaten auszuzahlen. Dagegen muss die Abstemplung des Anweisungs-

*) Mendieren auf Baarfond. Cohn a. a. O. S. 1088.
**) Deutsche P. O. § 16 VIII. Bayr. P. O. § 13 XII.
***) Post-Gesetz § 6 Abs. 4.

formulars lediglich als rein betriebstechnische Handlung betrachtet werden, welche lediglich dem Zweck der Entwertung des Formulars, sowie der Constatirung von Zeit und Ort der Aufgabe dient.*) Daraus geht auch hervor, dass den Aufzeichnungen des Postbeamten eine andere Bedeutung beigelegt werden muss, da sonst hier nur eine Wiederholung der bezeichneten Angaben vorliegen würde. Es handelt sich jedoch hiebei nicht um die Acceptierung des Auftragformulars, sondern um die Ausstellung einer Verpflichtungsofferte, die allerdings gleichzeitig Benachrichtigungsfunktion hat. Diese selbst ausgefertigte Urkunde übersendet die Post dem Adressaten. Es bedarf also hier nicht der Annahme eines eigenen Transportvertrages zwischen Absender und Post.

Die causa dieses Schuldversprechens ist die Existenz der Verpflichtung aus dem Mandate; das Recht des Adressaten aus demselben ist also abhängig vom Abschlusse des Mandates und der Einzahlung des anzuweisenden Betrages. Nach den Grundsätzen des Vertragsschlusses unter Abwesenden und hier wieder nach den Principien der herrschenden Empfangstheorie wird ein subjektives Recht des Adressaten erst begründet, d. h. eine Obligation kommt erst zu Stande, sobald der Gläubiger die Willenserklärung des Schuldners empfangen und acceptiert hat. Von der Post selbst oder richtiger von ihrem Beamten wird zum Zwecke des Zustandekommens dieser Obligation die die Willenserklärung enthaltende Anweisung dem Adressaten übergeben. Es fällt damit auch der Einwand hinweg, dass die Post sich dem Adressaten, als einer ihr völlig unbekannten Person, deren Existenz überhaupt noch fraglich sei, nicht verpflichten könne,**) da ja im Augenblicke der Uebergabe der Postanweisung der Adressat

*) Siehe Tinsch a. a. O. S. 39.

**) Tinsch a. a. O. S. 40.

oder dessen Vertreter immer eine bestimmte Person sein muss. Ist die zustellende Post eine andere, als die sich verpflichtende, so ist erstere lediglich die Vertreterin in der Uebermittlung der Willenserklärung. Der zustellende Beamte muss hiebei auch in dienstlicher Eigenschaft handeln; d. h. die Obligation wird nach allgemeinen Grundsätzen dann noch nicht zu Stande kommen, wenn der Adressat lediglich durch einen Dritten, oder von dem Postbeamten in privater Eigenschaft erfährt, dass eine Anweisung für ihn eingelaufen sei und er hierauf seinen Empfangswillen äussert.

Mit der Annahme hat der Adressat ein Recht auf Auszahlung der angewiesenen Summe gegen die absendende Post. Dieser Anspruch ist demnach ein civilrechtlicher.

Da wie ausgeführt, die Wirksamkeit des Verpflichtungsscheins „Postanweisung" durch die Verpflichtung aus dem Mandate und diese wieder durch die erhaltene Deckung bedingt ist, so kann die Post dem Adressaten gegenüber jeden Mangel dieser Deckung geltend machen, da damit die materielle causa hier Obligation gegenüber demselben in gleichem Masse Mangel leidet. Ist demnach durch pflichtwidriges Versehen oder schuldhafte Absicht des ausfertigenden Beamten die Anweisung dem Adressaten ausgehändigt, ohne dass eine Einzahlung vorher thatsächlich erfolgt ist, wenn nicht vollständig, oder gefälschte Geldstücke eingezahlt wurden, so wird die Post dies einer Forderungsklage des Adressaten gegenüber geltend machen können, das Nichtvorhandensein oder nur teilweise Vorhandensein der materiellen Grundlagen ihres Schuldbekenntnisses darthun und damit den Anspruch ganz oder bis zur jeweiligen Höhe der Deckung entkräften. *) Aus

*) Gareis u. Urteil des Oberlandesger. München kommen auf Grund der Assignationstheorie zum entgegengesetzten Resultate.

den nämlichen Gründen ist auch noch dem Adressanten ein Widerrufsrecht bis zur Zustellung an den Adressaten eingeräumt.*) Nach den allgemeinen Grundsätzen des Mandats ist ein Widerruf bis zur Ausführung des aufgetragenen Geschäftes möglich. Durch die Contrahierung der Obligation seitens der Post in der Zustellung und Annahme der Anweisungsurkunde durch den Adressaten ist aber die Ausführung des Auftrags durch die so konstituierte Verpflichtung bereits eingeleitet und damit eine weitere Ausübung des Widerrufsrechtes ausgeschlossen.**) Es dürfte daher in den Bestimmungen der Postordnungen, dass ein Widerruf nur bis zur Zustellung der Postanweisung möglich sei, keine Beschränkung des gewöhnlichen Widerrufsrechtes zu erblicken sein.***)

Hat dagegen die Zustellung noch nicht stattgefunden, so ist ein Widerruf jederzeit möglich, jedoch selbstverständlich nur so lange, d. h. so frühzeitig, als es der Post bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt möglich ist, die Zustellung an den Adressaten zu verhindern. Es wird also auch hier die materielle causa der Verpflichtung fehlen, da dieselbe vor Entstehen der Obligation weggefallen ist.

Ist der Betrag irrigerweise seitens der Post ausgezahlt, ohne dass sie in den Besitz einer Deckung gelangt ist, so steht ihr nach allgemeinen Grundsätzen eine condictio sine causa gegen den Adressaten zu. Fehlt der Obligation die causa des erfüllten Mandates, so hat der Adressat kein Recht aus dem Schuldversprechen der Post; dieses Recht erwirbt er auch nicht dadurch, dass dieselbe irrtümlicher Weise ihm Zahlung leistet. Das fernere Behalten des Betrags ist demnach ein ungerechtfertigtes und damit der Fall der condictio sine causa gegeben.†)

*) Deutsche P. O. § 29. Bayr. P. O. § 24 I

**) Cohn a. a. O. S. 1092. „Zahlungssurrogat".

***) Tinsch a. a. O. S. 30.

†) Dernburg Pandekten II S. 372.

Ist die Post des Erfüllungsortes ein anderes Rechtssubjekt, als die des Absendungsortes, so ist erstere wie oben ausgeführt, bei der Zustellung der Anweisung Vertreterin in der Willenserklärung. Es wird hier die Frage zu erörtern sein, ob auch sie in ein Schuldverhältnis zum Adressaten tritt, so dass dieser auch gegen sie ein klagbares Recht auf Zahlung hat. Abgesehen davon, dass es auch hier zu weit gehen würde, in der Abstemplung durch die Ankunftspost, welche formell gar keinen Anhaltspunkt dazu bietet, vielmehr lediglich eine auch auf jede andere Sendung gesetzte posttechnische Constatierung der Ankunft und Uebernahme ist*) eine bindende Willenserklärung zu erblicken, dass sie bei der Zustellung lediglich als Bote der ersten Post handelt und endlich ein Mandat an sie nicht vorliegt, kann von einem Consens zwischen ihr und dem Adressaten durch diese Zustellung eine Rede nicht sein, da diese Post den Willen nicht hat, sich selbst zur Zahlung eines Betrages zu verpflichten. Auch eine Schuldübernahme kann nicht angenommen werden, da es dazu des Vorhandenseins einer bereits bestehenden Schuld bedürfte, diese aber eben durch die Zustellung erst begründet wird. Ein klagbares Recht steht dem Adressaten der Ankunftspost gegenüber also nicht zu. Hier ist nun die Stelle, wo Verträge der Postanstalten und internationale Uebereinkommen, so auch das Pariser, einzusetzen haben, um eine gegenseitige vertragsmässige Pflicht zur Auszahlung der aus anderen Ländern überkommenen Postanweisungen zu begründen.

Durch die Auszahlung der vertragsgegenständigen Summe hat die Post nach zwei Seiten hin ihre Verpflichtung gelöst. Dem Absender gegenüber hat sie das ihr gewordene Mandat erfüllt, dem Adressaten ihre Schuld getilgt. Hat zwischen Absender und Adressat ein Obligationsver-

*) Andere Meinung Gareis a. a. O. S. 235.

hältnis bestanden, so ist auch dieses aufgehoben, da die Zahlung seitens der Post wirkt, wie wenn der Absender selbst bezahlt hätte.

Ist der Adressat nicht zu ermitteln, verweigert derselbe die Annahme, oder versäumt er den Geldbetrag innerhalb 7 Tagen resp. der längeren Frist bei Anweisungen aus dem Auslande abzuholen — diese letztere Bestimmung ist lex contractus sowohl bezüglich des Vertrags zwischen Absender und Post, als auch Resolutivbedingung bezüglich der Obligation der Post gegenüber dem Adressaten bayr. P. O. Art. 33 VII IX — so besteht für die Post die Verpflichtung der Rückzahlung der in Folge Auflösung des Mandatsverhältnisses gegenstandslos gewordenen Deckung. *)

Leistete die Post jedoch einem Unberechtigten Zahlung, d. h. dem Vorzeiger einer Quittung, die auf einen anderen als des Adressaten Namen lautet, so bleibt sie dem Absender für die eingezahlte Summe verhaftet.

Liegt die Unmöglichkeit der Zustellung an der unvollständigen Bezeichnung des Empfängers, so hat sich die Post nochmals an ihren Mandanten um genauere Angaben zu wenden.

Die Rückzahlung geschieht an den durch den Aufgabeschein legitimierten Adressanten.

Wurde die Zahlung richtig effektuiert, so findet eine Abrechnung zwischen den einzelnen Oberpostämtern unter Benützung des Girokontos der Reichsbank statt; ähnlich ist die Praxis bei der Abrechnung zwischen Reichspost, bayrischer und württemberger Postverwaltung. Hinsichtlich des internationalen Verkehrs sind hier die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 des Pariser Uebereinkommens massgebend.

*) § 39 deutsche, § 39 bayr. P. O.